



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Oldenburger Marathonverein e. V.
Irisweg 1
26133 Oldenburg
per E-Mail an Rolf.Stamereilers@ewetel.net

Fachdienst Verkehrslenkung
Industriestraße 1 h | 26121 Oldenburg
Ramon Fleischer | Zimmer 029
Telefon 0441 235-3118
Telefax 0441 235-3209
ramon.fleischer@stadt-oldenburg.de

Bitte zahlen Sie:

Betrag: **200,00 €**
Fälligkeit: **15.04.2023**
Kassenzeichen: **01.11335.23.11616.0**
(Bei Zahlung bitte angeben)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS	UNSER ZEICHEN	DATUM
E-Mail vom 23.02.2023	4140-1	27.02.2023

Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung des Oldenburg Marathon 2023 am Sonntag, den 15.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 23.02.2023 wird Ihnen gemäß der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der z. Z. gültigen Fassung eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Aufstellung von verschiedenen Aufbauten auf öffentlicher Verkehrsfläche zur Durchführung des Oldenburg Marathon mit verschiedenen Laufveranstaltungen erteilt. Im Einzelnen darf der öffentliche Verkehrsraum vom 13.10. - 15.10.2023 wie folgt genutzt werden:

Markt

Einrichtung von Lagerflächen für benötigtes Veranstaltungszubehör

Die Aufbauten können bereits am Samstag, den 14.10.2023 nach Abbau des Wochenmarktes ab 16.30 Uhr aufgestellt werden.

Pferdemarkt

Aufstellung einer Musikbühne und eines Getränke- und Imbissstandes.

Die Aufbauten auf der Wochenmarktpläche dürfen bereits am Samstag, den 14.10.2023 nach Abbau des Wochenmarktes ab 15.30 Uhr errichtet werden.

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank	IBAN
Landessparkasse zu Oldenburg	DE49 2805 0100 0000 4001 68
NORD/LB	DE36 2905 0000 3001 6350 01
Oldenburgische Landesbank AG	DE09 2802 0050 1443 9962 00
Postbank Hannover	DE57 2501 0030 0005 7403 07
Raiffeisenbank Oldenburg eG	DE98 2806 0228 0000 1007 00
Volksbank Oldenburg eG	DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
NOLADE2HXXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr
SERVICECENTER	0441 235-4444
ONLINE-SERVICE	www.oldenburg.de

Kasinoplatz

Aufstellung von Verpflegungsständen, Getränke- und Imbisswagen, einer Musikbühne, einer Sanitätsstation, Dixitoiletten.

Die Aufbauten beidseitig der Straße (am Pulverturm und vor den Fahrradständern gegenüberliegend dem Taxenstand) können bereits ab Samstag, den 14.10.2023 ab 15.30 Uhr errichtet werden. Eine Zufahrt von Lieferfahrzeugen in die Fußgängerzone, zum Taxenstand und zu den Stellflächen auf dem öffentlichen Parkplatz am Kasinoplatz ist aber am Aufbau-tag noch zu gewährleisten.

Schloßplatz

Aufstellung eines Veranstaltungszeltes, Verpflegungsstände, Getränke- und Imbisswagen, einer Musikbühne, einer Sanitätsstation, Zelte, Massagestationen und Dixitoiletten auf der Platzfläche ab Freitag, den 13.10.2023 ab 08.00 Uhr.

Die Straße Schloßplatz zwischen dem Kasinoplatz und dem Paradewall mit den hier befindlichen Parkflächen darf bereits am Samstag, den 14.10.2023 ab 17.00 Uhr gesperrt werden. Im Bereich der Parkflächen sind hierfür die Verkehrszeichen 283-10-20-30 und 1060-31 mit den Zusatzzeichen „14.10.23 ab 17 h - 15.10.23, Marathon“ aufzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Aufstellen des Haltverbotes und seinem Wirksamwerden mindestens drei volle Tage liegen müssen.

Aufbau von Verpflegungsständen im Bereich der Laufstrecke

Die im Bereich der Laufstrecke an verschiedenen Standorten vorgesehenen Verpflegungsstände sind auf den Nebenanlagen der Straßen so aufzubauen, dass sich hieraus keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für die Fußgänger und Radfahrer ergeben. Nach der Veranstaltung sind die Verpflegungsstände unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die von Ihnen beanspruchten Flächen sind in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Falls diese Auflage nicht erfüllt wird, behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) vor, die Flächen auf Ihre Kosten säubern zu lassen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Oldenburg (Oldb) auf Verlangen alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Genehmigung entstehen.
3. Die Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ist jederzeit sicherzustellen. Hierfür ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m freizuhalten.
4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
 - 4.1. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die mit Veranstaltungen dieser Art, hier speziell den Bühnenprogrammen verbunden sind, findet die Freizeitlärm-Richtlinie Niedersachsen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung. Die beantragte Veranstaltung wird für den Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) als sog. „seltenes Ereignis“ (Nr. 7.2 der TA-Lärm) eingestuft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Beurteilungszeiträume, bei denen eine Einstufung als seltenes Ereignis vorgenommen werden

kann, beschränkt ist. Mit der Durchführung der beantragten Veranstaltung reduziert sich entsprechend für alle Anlagen und Vorhaben im Einwirkungsbereich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Regelungen für seltene Ereignisse.

- 4.2. Durch die Summe aller, der Veranstaltung zuzurechnenden Immissionsbeiträge dürfen an den im Einwirkungsbereich befindlichen Wohnhäusern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden. Gemäß der lfd. Nr. 6.3 der TA-Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden bei seltenen Ereignissen

tagsüber 70 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Wert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Beurteilungszeiten ergeben sich aus der lfd. Nr. 6.4 der TA-Lärm und gelten während des Tages (6:00 bis 22:00 Uhr) für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden.

Veranstaltungen sind zulässig, wenn der Beurteilungspegel (= Summe der Beiträge aller der Veranstaltung zuzurechnenden Lärmquellen) den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten der zu schützenden Nachbarschaft nicht überschreitet. Die TA Lärm definiert den maßgeblichen Immissionsort, 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109.

Gemäß TA-Lärm sind bei der Ermittlung des Beurteilungspegels entsprechende Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, für Impulshaltigkeit sowie für Ton- und Informationshaltigkeit zu berücksichtigen. Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gelten gemäß Freizeidlärm-Richtlinie auch für Kern- und Mischgebiete!


- 4.3. Für den Aufbau und den Abbau der Bühnen und dergl. sind die „regulären“ Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten:

Für Kerngebiete gilt:

tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)

- 4.4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.5. Vom Sondernutzungsinhaber ist sicherzustellen, dass die mit der Durchführung der Bühnenprogramme beauftragten Personen (Musikgruppen, DJ's) über die Anforderungen zum Immissionsschutz informiert sind.
- 4.6. Die Beschallungsanlagen sind so zu einzupegeln, dass eine dauerhaft sichere Unterschreitung der unter Nr. 4.2 genannten Immissionsrichtwerte gewährleistet ist.

Die Beschallungsanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass der abgestrahlte Schall optimal auf die Veranstaltungsfläche ausgerichtet und eine Abstrahlung auf Bereiche außerhalb des Veranstaltungsbereichs, insbesondere auf Gebäude so weit wie möglich minimiert wird. Die Lärmbelastung der Nachbarschaft ist zu minimieren. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken.

- 
- 4.7. Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Tonübertragung soweit zu begrenzen, dass an ortsfesten Arbeitsplätzen ein Beurteilungspegel (bezogen auf acht Stunden) von 85 dB(A) nicht überschritten wird. Zum Schutz von Personal, das an keinen ortsfesten Arbeitsplatz gebunden ist, ist der v. g. Beurteilungspegel auf 90 dB(A) begrenzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hingewiesen.
 - 4.8. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, die Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte, insbesondere die Einhaltung des Spitzenpegels selbst messtechnisch in der Nachbarschaft zu überwachen. Sollten Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, wäre dies unzulässiger Lärm i. S. des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und könnte entsprechend geahndet werden.
 - 4.9. Sollten von einzelnen Bühnenbereichen berechnigte Lärmbeschwerden hervorgerufen werden, sind zukünftig geplante gleichartige Bühnenprogramme nur unter der Bedingung zulässig, dass dabei eine Überwachungsmessung durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle vorgenommen wird.
 - 4.10. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörde, insbesondere der Polizei und der Stadt Oldenburg (Oldb) Folge zu leisten sind. Sollte es zu begründeten Beschwerden kommen, sind die vorgenannten Behörden jederzeit berechnigt, die Veranstaltung zu unterbrechen.
 5. Soweit ein Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt, hat der jeweilige Standbetreiber die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor der Veranstaltung bei dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) einzuholen.
 6. Jedes aus dieser Erlaubnis entstehende Haftpflichtrisiko geht ausschließlich zu Ihren Lasten.
 7. Die als Anlage beigefügte Veranstaltererklärung ist vor Beginn der Veranstaltung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben bei der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Sondernutzungsgebühr:

Für diese Erlaubnis wird nach den §§ 2 und 13 und dem Gebührentarif Nr. 27 der Sondernutzungssatzung in der z. Z. gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von insgesamt 200,00 € festgesetzt. Der Betrag ist bis zum 15.04.2023 unter Angabe des oben genannten Kassenzzeichens auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Fleischer

Fleischer



Veranstaltererklärung

für das Erlaubnisverfahren der übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (z. B. motorsportliche Veranstaltungen, Radrennen, Radtouren mit mehr als 100 Personen, Laufveranstaltungen ab 500 Personen)

An
Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Verkehrslenkung
26105 Oldenburg

Name und Anschrift des Veranstalters	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes der Länder darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.